

Satzung

der Stadt Kaiserslautern vom 27.07.2000
über das besondere Vorkaufsrecht
nach § 25 des Baugesetzbuches
Bereich: Ehemaliges Ausbesserungswerk

Aufgrund der §§ 24 und 27 der Gemeindeordnung (GemO), in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), geändert durch Landesgesetz vom 12.10.1999 (GVBl. S. 325), in Verbindung mit § 25 des Baugesetzbuches (BauGB), in der Fassung vom 27. August 1997 (BGBl. 1997 I S. 2141 und BGBl. 1998 I S. 137) hat der Rat der Stadt Kaiserslautern am 13. März 2000 folgende Satzung über das Besondere Vorkaufsrecht nach § 25 des Baugesetzbuches beschlossen:

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung steht der Stadt Kaiserslautern ein besonderes Vorkaufsrecht nach § 25 Baugesetzbuch (BauGB) an den unbebauten und bebauten Grundstücken innerhalb der in § 2 dieser Satzung bezeichneten Flächen zu.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Gebiet, in der die Stadt Kaiserslautern das besondere Vorkaufsrecht ausüben kann, umfasst folgende Fläche:

Bereich: Ehemaliges Ausbesserungswerk
(vorgesehene Nutzung: gewerbliche Flächen und Sonderbauflächen)

(2) Die in Absatz 1 bezeichnete Fläche ist in der beiliegenden Karte im Maßstab 1:5000 durch eine unterbrochene Linie umgrenzt.

(3) Diese Karte ist Bestandteil der Satzung.

§ 3

Anwendungsgrundlagen

Die in § 2 bezeichnete Fläche ist als Bereich, in welchem städtebauliche Maßnahmen in Betracht gezogen werden, aus den Entwicklungszielen des Flächennutzungsplanes abgeleitet.

§ 4

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kaiserslautern, 27.07.2000
Stadtverwaltung

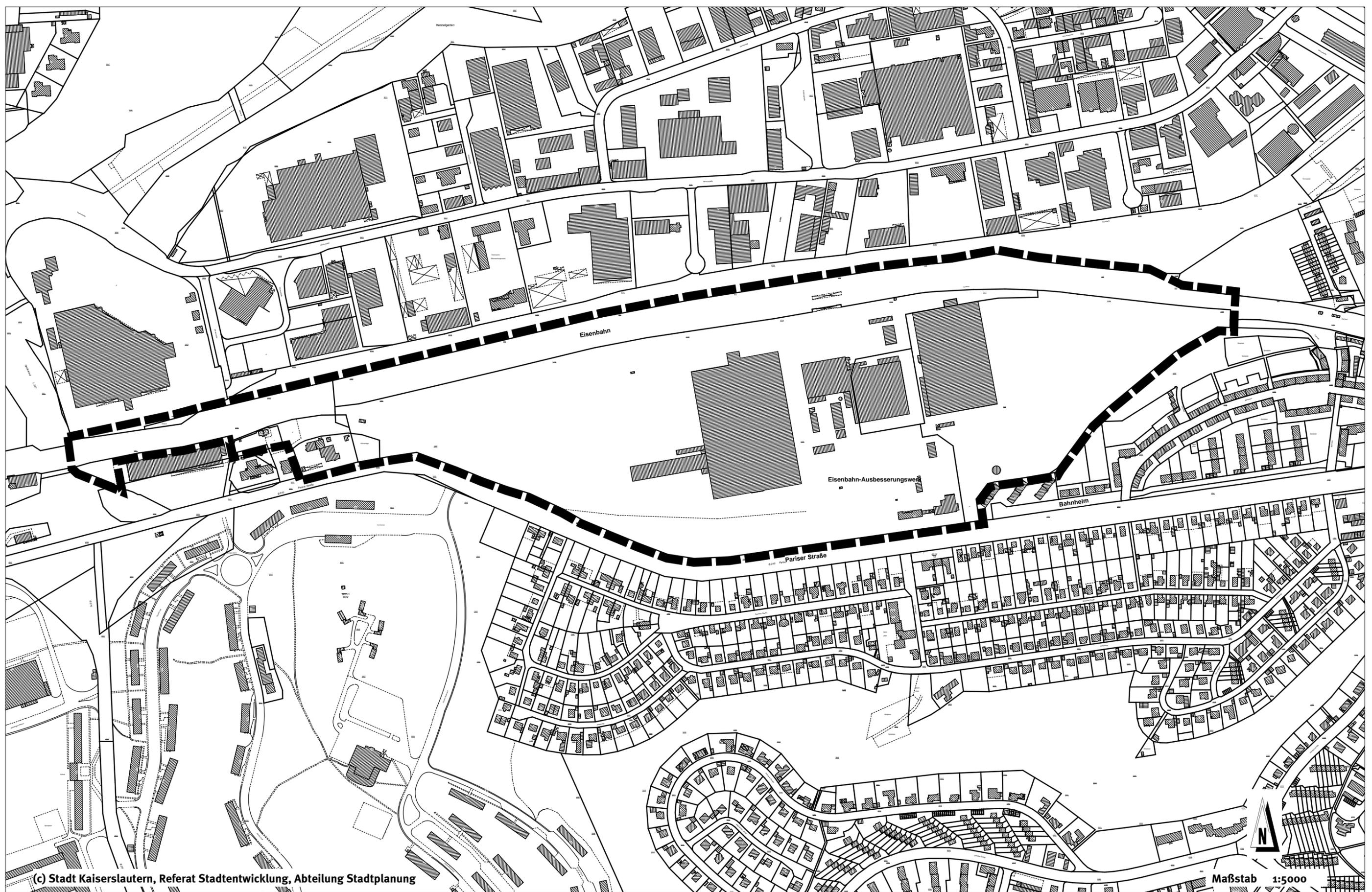
gez. Deubig
Oberbürgermeister

Die Satzung wurde am 08.08.2000 gem. §§ 24, 27 GemO und § 17 der Hauptsatzung der Stadt Kaiserslautern in der Tageszeitung "Die Rheinpfalz" - Ausgabe Kaiserslautern - öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung ist am 09.08.2000 in Kraft getreten.

Kaiserslautern, 28.12.2000
Stadtverwaltung
Im Auftrag

gez. Wildt
Stadtoberinspektor



(c) Stadt Kaiserslautern, Referat Stadtentwicklung, Abteilung Stadtplanung

Satzung der Stadt Kaiserslautern vom 27.07.2000
über das besondere Vorkaufsrecht nach § 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Bereich: Ausbesserungswerk